Zeitschrift: Schutz und Wehr : Zeitschrift der Gesamtverteidigung = revue pour les problèmes relatifs à la défense intégrale = rivista della difesa integrale

Herausgeber: Schweizerische Luftschutz-Offiziersgesellschaft; Schweizerische Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Band: 36 (1970)

Heft: 9-10

Titelseiten

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 11.08.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

schutz und wehr

36. Jahrgang Nr. 9/10 1970
der Zeitschrift «Protar»

Zeitschrift
für Gesamtverteidigung

Revue
pour les problèmes relatifs
à la défense intégrale

Rivista
della difesa integrale

Obligatorisches, offizielles Organ der Schweizerischen Luftschutz-Offiziersgesellschaft und der Schweizerischen Gesellschaft der Offiziere des Territorialdienstes

Organe officiel obligatoire de la Société suisse des officiers des troupes de protection aérienne et de la Société suisse des officiers du service territorial

Organo ufficiale obbligatorio della Società svizzera degli ufficiali della truppe di protezione aerea e della Società svizzera degli ufficiali del servizio territoriale

Probleme der Kaderausbildung im Zivilschutz

st. Was Bund, Kantone, Gemeinden und Betriebe, aber auch der private Bauherr seit dem Bundesbeschluss über den baulichen Zivilschutz vom Jahre 1950, besonders aber seit dem Inkrafttreten der Bundesgesetzgebung über den Zivilschutz von 1962/63 in diesen unbewaffneten Teil unserer Landesverteidigung investiert haben, sind bedeutende Summen. Wir haben damit ein Schutzplatzangebot zustandegebracht, das zwar noch lange nicht jedem Einwohner unseres Landes einen Schutzplatz gibt, aber deutlich über dem Stand jedes anderen Landes liegt. In unseren organisationspflichtigen Gemeinden ist Zivilschutzmaterial eingelagert, das zusammengenommen ansehnliche Zeughäuser füllen würde. Die Frage ist deshalb berechtigt, ob für den Ernstfall auch dafür gesorgt sei, dass aus diesem imponierenden materiellen Hilfspotential auch der grösstmögliche Nutzen gezogen werden könnte. Panzer und Kanonen nützen ja auch nichts, wenn sie niemand zu bedienen und einzusetzen versteht, und ganz ähnlich verhält es sich im Zivilschutz. Die materiellen Vorbereitungen sind eins, die personellen ein anderes. Jede Institution ist so viel wert, als der Mensch daraus macht. Der Zivilschutz, dessen Stand von Kanton zu Kanton und oft sogar von Gemeinde zu Gemeinde des nämlichen Kantons recht unterschiedlich ist, stellt noch immer eine «Armee ohne Kader» dar. Das hat — neben anderen Gründen — den Direktor des Bundesamtes für Zivilschutz veranlasst, nicht nur vor den zuständigen Behörden und parlamentarischen Kommissionen, sondern auch vor dem Schweizerischen Bund für Zivilschutz und damit vor aller Oeffentlichkeit vor noch nicht allzu langer Zeit zu erklären, der Zivilschutz sei nicht einsatzbereit, wenn es gälte, heute anzutreten. Das ist ein bedenklicher Schluss aus einer nicht leichtfertigen Lagebeurteilung. Aber er ist ehrlich, weil er den Tatsachen entspricht.

Nach Gesetz hat jede organisationspflichtige Gemeinde eine Ortsleitung zu bestimmen, mit einem Ortschef an ihrer Spitze. Sie entspricht ihrer Aufgabe, Bedeutung und Verantwortung nach, je nach Grösse der Gemeinde, dem Stab eines Truppenkörpers oder einer Heereseinheit in der Armee. Sie ist auch nach ähnlichen Grundsätzen gegliedert. Neben einem Chef des Nachrichtendienstes und einem Chef des Alarm- und Uebermittlungsdienstes sind dem Ortschef weitere Fachleute verschiedener Dienste beigegeben; zum Teil sind sie reine fachtechnische Dienstchefs, zum Teil haben sie Aufgaben zu erfüllen, die denen von Führungsgehilfen entsprechen, wie wir sie in militärischen Führungsstäben kennen. In ähnlicher Weise sind die Abschnitts- und Sektorleitungsstäbe der grossen Städte zu bilden. Unterstellte Quartier- und Blockchefs sind ihrer Bedeutung nach durchaus mit Einheitskommandanten zu vergleichen. Dazu kommen die Chefs der Formationen aus den Diensten, Gruppenchefs, Zugchefs und Detachementchefs: die «Kommandanten» von Sanitätshilfsstellen, Obdachlosensammelstellen und von kombinierten Rettungsformationen. Je nach Lage müssten aus verschiedenen Verbänden grössere Formationen ad hoc gebildet werden, damit die Arbeiten auf einem Schadenplatz zweckmässig koordinierbar sind. Chefs von Formationen, aber auch Quartierchefs und allenfalls Dienstchefs müssten als Schadenplatzkommandanten komplexe Führungsaufgaben übernehmen, die nicht nur technische Kenntnisse, sondern in ausgesprochenem Masse auch taktisches Verständnis und Geschick bedingen.

Anders als in der Armee stehen im Zivilschutz nur äusserst kurze Zeiten für die Ausbildung der Kader zur Verfügung: Grund- und Schulungskurse von maximal zwölf Tagen Dauer, alle vier Jahre ebenso lange Weiterbildungskurse (ZSG Artikel 53), und jährlich zwei Tage für «Uebungen und Rapporte» (ZSG Artikel 54). Es leuchtet ein, dass solche Voraussetzungen nicht erlauben, eine umfassende und systematische Kaderausbildung so zu betreiben, dass der «Anfänger» ohne Vorkenntnisse zum Kommandanten geführt wird, wie das die Armee tun kann. Nicht nur die gesetzlich möglichen Ausbildungszei-